

Satzung

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppelborn in Bubach-Calmesweiler, Dirmingen und Hierscheid

vom 07.11.2019

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (Amtsbl. S. 639) und gemäß den Bestimmungen des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes – SKBBG vom 18.06.2008 (Amtsbl. S. 1254) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 564) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Neufassung der Kindergartensatzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen in der Gemeinde Eppelborn

- (1) Die Gemeinde Eppelborn betreibt Kindertageseinrichtungen in Bubach-Calmesweiler, Dirmingen und Hierscheid. Die Einrichtungen bieten Kinderkrippen-, Kindergarten- und altersgemischte Gruppen an.
- (2) **Kindertageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig betreut und in Gruppen gefördert werden.

Kinderkrippengruppen bieten ein Angebot für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Kindergartengruppen bieten ein Angebot für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf eine sechsstündige Betreuung in einer Einrichtung innerhalb der Gemeinde, welche die kirchlichen Einrichtungen mit einschließt (§ 24 SGB VIII i.v.m. § 2 Abs. 5 SKBBG).

§ 2 Qualifizierung, Personal

Die Angebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen müssen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der bestmöglichen Weise garantieren. Die Inhalte des „Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“ vom Jahr 2018 sind Grundlage für die Arbeit in den Einrichtungen.

Die damit verbundenen Aufgaben stellen an das pädagogische Personal erhöhte Anforderungen. Es ist deshalb hochqualifiziertes Personal (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen) einzustellen. Das Personal hat sich ständig fort- und weiterzubilden.

§ 3 Zweisprachigkeit

In allen Kindertageseinrichtungen wird das Ziel einer zweisprachigen Betreuung (in Deutsch und Französisch) angestrebt.

§ 4 Öffnungszeiten, Mittagstisch und Schließtage

(1) Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten und nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten anzupassen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

Die Öffnungszeiten für Krippenkinder:

- Betreuung bis 10 Stunden (Ganztagesplatz): 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
(Ausnahme: Bubach-Calmesweiler bietet Teilzeitkrippenplätze an)

Die Öffnungszeiten für Kinder ab 3 Jahren (Regelkinder):

- bei einer Betreuung bis 6 Stunden: 7.00 Uhr – 13.00 Uhr
7.30 Uhr – 13.30 Uhr
- bei einer Betreuung bis 10 Stunden (Ganztagesplatz): 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

(2) Bei einer Betreuung über 6 Stunden ist eine Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Das Mittagessen wird nur für Ganztagsplätze angeboten.

(3) Die Kindertagesstätten Bubach-Calmesweiler, Dirmingen und Hierscheid schließen in den Sommerferien immer in den letzten drei Ferienwochen der saarländischen Schulferien.

(4) Bei Fortbildungsveranstaltungen der Erziehungskräfte wird die Einrichtung nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten an diesem Tag ganz oder teilweise geschlossen.
Darüber hinaus kann die Einrichtung an einzelnen Tagen geschlossen bleiben.
Die Erziehungsberechtigten sind über die Schließung rechtzeitig schriftlich zu informieren.

§ 5 Aufnahmekriterien

In die kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Eppelborn sind nur Kinder, die mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Eppelborn gemeldet sind, aufzunehmen. In begründeten Ausnahmen können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht den 1. Wohnsitz in der Gemeinde Eppelborn haben. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet der/die BürgermeisterIn.

Für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppelborn gelten grundsätzlich folgende Kriterien:

(1) Kinderkrippen

Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres sollen nach Möglichkeit bevorzugt aufgenommen werden.

(2) Kindergarten

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.

- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet unter Anwendung der Altersvoraussetzungen, der Grundsätze für die Aufnahme und der vorhandenen Plätze die Leitung der kinderbetreuenden Einrichtung in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Im Einzelfall kann der/die BürgermeisterIn diese Entscheidung an sich ziehen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich jeweils für das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Spätere Aufnahmen von Kindern sind nur möglich, wenn entsprechende Plätze frei sind.
- (4) Die mit Vollendung des 3. Lebensjahres ausscheidenden Krippenkinder aus der Gemeinde Eppelborn sollen, wenn möglich, vorrangig in den Kindergarten der bisherigen Einrichtung aufgenommen werden.

§ 6 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt schriftlich mit Vordruck bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
Die Anmeldung von Krippenkinderen wird für die Kindertageseinrichtungen erst nach der Geburt des jeweiligen Kindes angenommen.
- (2) Bis zum Tag der Aufnahme sind der vollständig ausgefüllte Betreuungsvertrag mit Anlagen einschließlich der erforderlichen Einverständniserklärungen vorzulegen.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes muss mindestens eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende eingehalten werden.
Eine spätere Abmeldung kann erst zum Beginn des übernächsten Monats in Kraft treten.
- (4) Kinder, die eingeschult werden, scheiden mit Beginn der Kindergartenferien (Sommerferien) aus. Eine schriftliche Abmeldung ist nicht erforderlich.
Eine Abmeldung ist für Kinder die eingeschult werden für die Monate Juni und Juli nicht möglich (Ausnahme: Wegzug aus der Gemeinde Eppelborn).
- (5) Kinder, die nicht gemeinschaftsfähig sind, können durch den Träger auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Fehlen eines Kindes

Bei Fehlen eines Kindes ist die Einrichtung bis spätestens 08.30 Uhr des betreffenden Tages zu benachrichtigen.

§ 8 Regelungen über Bringen und Abholen der Kinder

Das Kind soll nicht vor der vereinbarten Öffnungszeit gebracht werden und ist pünktlich abzuholen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des/der Erziehungsberechtigten oder einer abholberechtigten Person.
- (3) Für den Weg von und zur Einrichtung unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (5) Wenn ein Kind durch eine nicht schriftlich abholberechtigte Person aus der Einrichtung abgeholt wird, ist dies durch den Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person der Einrichtung mitzuteilen.
- (6) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

§ 10 Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Saarland) gemäß den Bestimmungen von deren Satzung gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung und
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei allen Veranstaltungen außerhalb des Kindergarten Geländes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dgl.).
- (2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich lt. Satzung nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden und Schmerzensgeldforderungen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Unfalltag, der Leitung mitzuteilen.

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Die Gebühren sind in der Gebührensatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppelborn geregelt und festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt ab 01.12.2019 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Eppelborn in Bubach-Calmesweiler, Dirmingen und Hierscheid in der Fassung vom 10.04.2014 außer Kraft.

Eppelborn, den 07.11.2019

Gemeinde Eppelborn

Der Bürgermeister

Dr. Andreas Feld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.